

RS OGH 1987/5/19 4Ob394/86, 4Ob8/94, 9ObA66/03a, 4Ob50/04p, 4Ob26/07p, 4Ob12/11k, 4Ob78/17z, 4Ob184/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1987

Norm

UWG §1 D3d

UWG §11

Rechtssatz

Auch die Verwertung redlich gewonnener Kenntnisse, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen oder Betriebsgeheimnissen, durch einen früheren Beschäftigten, die grundsätzlich nicht gegen § 1 UWG verstößt, kann bei Vorliegen besonderer Umstände sittenwidrig sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 394/86

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 394/86

Veröff: ÖBl 1988,13

- 4 Ob 8/94

Entscheidungstext OGH 15.02.1994 4 Ob 8/94

- 9 ObA 66/03a

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 66/03a

Beisatz: So etwa, wenn der ehemalige Angestellte noch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses einen inneren Frontwechsel vorgenommen hat, indem er sich nicht mehr als loyaler Mitarbeiter seines Dienstherrn, sondern bereits als dessen künftiger Konkurrent verhalten hat. (T1)

- 4 Ob 50/04p

Entscheidungstext OGH 04.05.2004 4 Ob 50/04p

Beisatz: Keine Sittenwidrigkeit gegeben, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verwertet werden, jedoch ohne Verletzung des Datenschutzgesetzes und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. (T2); Veröff: SZ 2004/68

- 4 Ob 26/07p

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 26/07p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Vorbereitung eines Projektes durch Mitarbeiter der Klägerin in der Absicht, später die Beklagte zur Realisierung des Projektes zu gründen. (T3)

- 4 Ob 12/11k

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 12/11k

Vgl auch; Beisatz: Hier haben ehemalige Mitarbeiter noch vor ihrem Ausscheiden einen inneren „Frontwechsel“ vorgenommen, um sodann zur Verwertung ihrer im Dienstverhältnis erlangten Kenntnisse zwei Gesellschaften zu gründen. (T4)

- 4 Ob 78/17z

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 78/17z

Beis wie T1; Beisatz: Besteht eine vertragliche Geheimhaltungspflicht, so erreicht der – schon im (Herstellen bzw) Behalten von Kopien für nicht dem Dienstverhältnis entsprechende Zwecke und deren Verwendung gelegene – vorsätzliche Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Loyalitätspflicht eine besondere, mit dem von der Rechtsprechung geforderten zusätzlichen Sittenwidrigkeitselement und einem „inneren Frontwechsel“ vergleichbare Intensität. (T5)

- 4 Ob 184/18i

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 184/18i

Auch; Beisatz: Auch redlich erlangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind grundsätzlich nur gegen unlautere Ausbeutung geschützt. (T6)

- 4 Ob 114/21z

Entscheidungstext OGH 22.09.2021 4 Ob 114/21z

Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078348

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at